

Stellungnahme

BITKOM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle – Akkreditierungsstelleerrichtungsgesetz (AkkStelleErG) –

6. August 2008
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

BITKOM begrüßt die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie abgeben zu können. Grundsätzlich unterstützt BITKOM den vorliegenden Entwurf, insbesondere die Möglichkeit der Beleihung einer privatrechtlichen Stelle.

BITKOM möchte jedoch zu einigen konkreten Punkten Kommentare abgeben, da hier im einzelnen noch keine aus unserer Sicht ausgewogene Formulierung gefunden wurde.

Gern steht BITKOM als Dialogpartner für die Klärung von Einzelfragen zu den nachfolgenden Kommentaren zur Verfügung.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Christian Herzog
Referent
Technische Regulierung &
Marktzugang
Tel. +49. 30. 27576-270
Fax +49. 30. 27576-409
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle

Seite 2

Inhalt	Seite
1 Zu Abschnitt 2: Besondere Vorschriften	3
1.1 §7 Akkreditierungsbeirat.....	3
1.2 § 9 Gebühren und Auslagen, Absatz 2.....	3
2 Zu Abschnitt 3: Akkreditierungsstelle	3
2.1 § 10 Beleihung, Absatz 3.....	3
2.2 § 11 Voraussetzungen und Durchführung der Beleihung, Absatz 5.....	3

Stellungnahme

Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle

Seite 3

1 Zu Abschnitt 2: Besondere Vorschriften

1.1 §7 Akkreditierungsbeirat

Die Rolle und die Kompetenzen des Akkreditierungsbeirates sollten noch genauer definiert werden. BITKOM sieht keine direkte Verbindung des Akkreditierungsbeirates mit der Akkreditierungsgesellschaft oder dem BMWi. Der Akkreditierungsbeirat sollte den Status eines unabhängigen, übergeordneten Gremiums bekommen und sowohl die Geschäftsführung der Akkreditierungsgesellschaft als auch das BMWi unabhängig beraten.

1.2 § 9 Gebühren und Auslagen, Absatz 2

Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände durch das BMWi kann von BITKOM für eine beliebige Stelle akzeptiert werden, sollte aber die Ausnahme sein.

Die Bestimmung der Gebührensätze durch das BMWi bewertet BITKOM kritisch. Hiervon sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, z.B. im Konfliktfall mit Kunden.

Das Gesetz sollte so formuliert werden, dass grundsätzlich die Organe der zu gründenden Akkreditierungsgesellschaft über die Tatbestände und Höhe der Gebühren entscheiden und nur in begründeten Ausnahmefällen das BMWi eine Ermächtigung zur Festsetzung erhält.

2 Zu Abschnitt 3: Akkreditierungsstelle

2.1 § 10 Beleihung, Absatz 3

Da auch insbesondere der gesetzlich geregelte Bereich von der zu schaffenden Akkreditierungsstelle abgedeckt werden soll, kann grundsätzlich eine Rechts- und Fachaufsicht des BMWi von BITKOM akzeptiert werden.

In diesem Falle muss aber auf eine ausgewogene Ausgestaltung der Fachaufsicht besonderen Wert gelegt werden, was sich im Gesetzentwurf wiederfinden sollte. Dies könnte beispielsweise folgendermaßen aussehen:

- Die Fachaufsicht findet auf Sektorebene statt, nicht auf Geschäftsführungsebene.
- Das BMWi arbeitet in den paritätisch besetzten Sektorkomitees mit und hat dort ein Vetorecht. Grundsätzlich sollen die Sektorkomitees aber unabhängig vom BMWi arbeiten können, das Vetorecht soll als „letzte Instanz“ der Durchsetzung der Fachaufsicht dienen, wenn dies dem BMWi notwendig erscheint.

2.2 § 11 Voraussetzungen und Durchführung der Beleihung, Absatz 5

Die vorgesehene Befristung der Beleihung kann von BITKOM akzeptiert werden unter der Bedingung, dass die Kündbarkeit beidseitig gegeben sein muss, also auch die Wirtschaft unter gleichen Bedingungen kündigen kann.